

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE SCHWIMMBÄDER

DER STADT AACHEN

Die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Aachen, im Folgenden „Bäder“ genannt, wird aufgrund städtischer Anstaltsgewalt geregelt.

Durch die Inanspruchnahme der Bäder erkennt der Badegast diese Benutzungsordnung an.

Die Benutzungsordnung soll den Betrieb in den Bädern so regeln, dass alle Benutzer die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben. Erlaubt ist, was Spaß macht, solange die Sicherheit und die Belange der übrigen Gäste nicht beeinträchtigt werden.

I. Zugang zum Bad

1. Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb werden durch Aushang in den Bädern und im Internet bekannt gegeben. In besonderen Fällen können die Öffnungszeiten geändert werden. Für das Freibad Hangeweier werden die Öffnungszeiten entsprechend der Jahreszeit, den örtlichen und besonderen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
In besonderen Fällen können die Öffnungszeiten verändert werden.
2. Der Zugang ist mit Beginn der Öffnungszeiten möglich. Der Kassenschluss ist 45 Minuten bzw. im Freibad 1 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Schwimmzeit endet 20 Minuten vor Schließung des Bades (bzw. 30 Minuten im Freibad).
3. Hinsichtlich der Entrichtung oder Rückzahlung aller Entgelte im Zusammenhang mit der Nutzung der Bäder gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote, sowie der gesamten Einrichtung, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Entgeltes.
5. Der Badegast ist zur Entrichtung eines erhöhten Entgeltes verpflichtet, wenn er ohne gültiges oder mit einem falschen Eintrittsticket im Bad angetroffen wird.
6. Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Personal abzugeben.

7. Der Zutritt zu den Bädern ist nicht gestattet
 - a) Kindern unter 6 Jahren, es sei denn, dass sie in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson sind,
 - b) Personen, die an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden haben, oder bei denen mit einem krankheitsbedingtem plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss,
 - c) Personen, deren Bewusstseinszustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt ist.
8. Eine gewerbliche oder badunübliche Nutzung der Bäder ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichs Sport zulässig. Das gilt auch für Film- und Fotoaufnahmen durch Presse und gewerbliche Nutzer.

II. Nutzung des Bades

1. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Falle Folge zu leisten.
2. Die Bäder dienen der Allgemeinheit. Schwimmen ist gesund; im Interesse der Hygiene ist davor eine Körperreinigung erforderlich.
Jeder Badegast muss sich so verhalten, dass die anderen Badegäste in ihren Belangen nicht beeinträchtigt werden und dass sämtliche Einrichtungen der Bäder pfleglich und ihrer Bestimmung nach behandelt werden.
3. Deshalb ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Das Mitbringen von
 - splitternden Gegenständen, vor allem Glas
 - Musikinstrumenten sowie Musikgeräten aller Art
 - Tieren.
 - b) Das Rauchen
 - in den Gebäuden
 - im Freibad in den ausgewiesenen Nichtraucherbereichen.
 - c) Das Betreten der Barfußgänge mit Straßenschuhen.
 - d) Das Baden ohne Badekleidung außer bei Sonderregelungen.
 - e) Das seitliche Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken sowie das Untertauchen von Personen.
 - f) Das Schwimmen und Hindurchtauchen bei Freigabe der Sprunganlage zum Springen im Bereich des Eintauchbereiches.
 - g) Das Rennen in den Nassbereichen und auf dem Beckenumgang sowie das Turnen an Einstiegsleitern, Haltestangen und Vorrichtungen der Sprungtürme.

4. Fotografieren oder Filmen ist gestattet, wenn andere Badegäste sich dadurch nicht belästigt fühlen.
5. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Schwimmbecken benutzen.
6. Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Springer muss sich vor dem Sprung davon überzeugen, dass die Wasserfläche unter der Sprunganlage frei ist.
7. Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtführenden Personal abzustimmen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Die Nutzung der städtischen Schwimmbäder zur Durchführung von gewerblichen Kursen ist untersagt.
9. Besucher, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich den Anweisungen des Personals widersetzen, können von der Benutzung des betreffenden Bades oder aller Bäder der Stadt Aachen zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Das Personal kann diese Besucher sofort des Bades verweisen.
10. Zur Durchsetzung von Hausverboten ist die zuständige Aufsichtskraft bei schwerwiegenden Verstößen berechtigt, von dem oder der Betroffenen ein Foto anzufertigen. Das Foto wird als Identifizierungshilfe an der jeweiligen Kasse/Kartenkontrolle, bei einem umfassenden Hausverbot an allen Kassen/Kartenkontrollen hinterlegt.

III. Haftung

1. Den Besuchern ist Gelegenheit gegeben, Wertgegenstände in einem Schließfach an der Kontrolle/Kasse unentgeltlich aufbewahren zu lassen. Nur für die dort abgegebenen Wertgegenstände übernimmt die Stadt Aachen die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Wertgegenstände, die an einem anderen Ort aufbewahrt werden, besteht kein Versicherungsschutz.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Aachen oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Aachen beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden - gleich aus welchem Grunde - beschränkt sich die Haftung auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Hallenbäder der Stadt Aachen vom 27. August 2012 ihre Gültigkeit.

Aachen, den 20.11.2014



(Philipp)